Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4872

12. 06. 96

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. – Drucksache 13/4840 –

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Das bislang geltende Recht sieht eine Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder des Bundestages und die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments zum 1. Juli 1996, 1. April 1997 und 1. Januar 1998 um jeweils 525 DM monatlich vor. Diese Erhöhungstermine sollen um jeweils ein Jahr auf den 1. Juli 1997 (11 825 DM), 1. April 1998 (12 350 DM) und 1. Januar 1999 (12 875 DM) verschoben werden. Entsprechendes gilt für den fiktiven Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach § 35a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes – Drucksache 13/4840 – in der vom 1. Ausschuß empfohlenen Fassung.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes auf Drucksache 13/4840 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1996

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender und Berichterstatter

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatter

Simone Probst
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes – Drucksache 13/4840 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes	**Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**	**Artikel 1** **Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**
Das Abgeordnetengesetz *vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718)* wird wie folgt geändert:	Das Abgeordnetengesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S 718),** wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt gefaßt: „§ 1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag regeln sich nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes."	1. unverändert
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), vorgenommen."	2. unverändert
3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Für die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen."	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „1997", die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „1998" und die Jahreszahl „1998" durch die Jahreszahl „1999" ersetzt.	4. § 11 **wird wie folgt geändert:** **a)** In Absatz 1 Satz 2 werden die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „1997", die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „1998" und die Jahreszahl „1998" durch die Jahreszahl „1999" ersetzt. **b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.**
5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 werden die Wörter „, erstmalig zum 1. Januar 1996," gestrichen. b) Satz 4 wird gestrichen.	5. unverändert
6. § 20 Satz 4 wird wie folgt gefaßt: „§ 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Satz 4 gelten entsprechend."	6. unverändert
7. Die Überschrift zu § 21 wird wie folgt gefaßt: „Berücksichtigung von Zeiten in anderen Parlamenten".	7. unverändert
8. § 26 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Für den Begriff der Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Abschnitts gilt § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend."	8. unverändert
9. § 29 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), oder entsprechende Leistungen aufgrund tariflicher Regelungen anzuwenden."	9. unverändert
10. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt: „Für die 14. Wahlperiode findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bundestag in Ansehung des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 35a Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung mit Wirkung für die übrige Dauer der Wahlperiode beschließt."	10. unverändert
11. In § 35a Abs. 2 Satz 3 werden die Jahreszahl „1996" durch die Jahreszahl „1997", die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „1998" und die Jahreszahl „1998" durch die Jahreszahl „1999" ersetzt.	11. unverändert
Artikel 2 **Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes** Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom *15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718)* wird wie folgt geändert:	**Artikel 2** **Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes** Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel **5** des Gesetzes vom **31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718),** wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) § 4 des Abgeordentengesetzes gilt entsprechend."	1. unverändert
2. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „der Eisenbahnen des Bundes" durch die Wörter „der Deutschen Bahn AG" ersetzt.	2. unverändert
Artikel 3 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	**Artikel 3** unverändert

Bericht der Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim), Dieter Wiefelspütz, Simone Probst, Jörg van Essen und Dr. Barbara Höll

A. Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Juni 1996 den Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) federführend, dem Innenausschuß zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1996 gemäß § 96 GO-BT festgestellt, daß der Gesetzentwurf mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar ist.

Der 1. Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 12. Juni 1996 beraten. Er empfiehlt mehrheitlich gegen die Stimme der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihren Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4667, der weitgehend dieselbe Zielsetzung verfolgte wie der vom 1. Ausschuß beschlossene Entwurf, für erledigt erklärt.

B. Grundstruktur der Gesetzesänderungen

Gemäß § 11 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) orientiert sich die Abgeordnetenentschädigung an den Bezügen eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6) bzw. eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Besoldungsgruppe B 6). Abweichend davon sollte nach der derzeit geltenden Rechtslage die Entschädigung mit Wirkung vom 1. Juli 1996 auf 11 825 DM, vom 1. April 1997 auf 12 350 DM und vom 1. Januar 1998 auf 12 875 DM angehoben werden. Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung sieht nunmehr vor, diese Erhöhungstermine um jeweils ein Jahr zu verschieben. Dies gilt in entsprechender Weise auch für den fiktiven Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung gemäß § 35a Abs. 2 AbgG. Hier verschieben sich die Anpassungen ebenfalls um jeweils ein Jahr, so daß der fiktive Bemessungsbetrag ab dem 1. Juli 1997 auf 11 100 DM, ab dem 1. April 1998 auf 11 375 DM und ab dem 1. Januar 1999 auf 11 625 DM festgesetzt wird. Darüber hinaus werden einige Verweisungen auf andere Rechtsformen aktualisiert und Klarstellungen vorgenommen, deren Notwendigkeit die Verwaltungspraxis ergeben hat.

C. Anmerkungen zu den empfohlenen Vorschriften

Zur Erläuterung der jeweils empfohlenen Gesetzesänderungen wird zunächst auf die Begründungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4840 verwiesen. Die vom Ausschuß beschlossene Änderung des § 11 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 4b) ist eine Folgeänderung zu einer vorausgegangenen Gesetzesänderung. Bei den übrigen Abweichungen vom Text auf Drucksache 13/4840 handelt es sich um sprachliche Anpassungen oder redaktionelle Änderungen am Gesetzentwurf ohne materiellen Gehalt.

Bonn, den 12. Juni 1996

Andreas Schmidt (Mülheim) Berichterstatter	**Dieter Wiefelspütz** Berichterstatter	**Simone Probst** Berichterstatterin
Jörg van Essen Berichterstatter	**Dr. Barbara Höll** Berichterstatterin	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333